

I \*

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Stellplatz der Tiere durch Stalltafel unter deutlicher Angabe der Kennzeichnungsnummer des Tieres zu kennzeichnen.

## f 7

Werden bei Kontrollen der Tierbestände durch Beauftragte des Bezirksamtes oder des Magistrats von Groß-Berlin entgegen der Verordnung nicht gemeldete oder abgemeldete Tiere festgestellt, unterliegen diese der entschädigungslosen Beschlagnahme.

1. Bei Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder sonstigem Besitzwechsel von Pferden und anderen Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen jeden Geschlechts und Alters besteht **Schlusscheinpflicht**.

2. Zur Ausstellung des Schlusscheines ist der Erwerber verpflichtet. Für die richtige und vollständige Ausfüllung des Schlusscheines sind sowohl Erwerber als auch Veräußerer verantwortlich. Der Schlusschein ist von beiden zu unterzeichnen.

Als Schlusschein sind ausschließlich die amtlichen Formulare maßgeblich, die von dem für den Erwerber gemäß § 1 (2) dieser Vorschrift zuständigen Bezirksamt ausgegeben werden.

3. Der Schlusschein ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Die Erstchrift erhält das - Bezirksamt bei Anmeldung des Tieres. Die Zweitchrift ist vom Veräußerer dem Bezirksamt bei Abmeldung des Tieres vorzulegen.

## § 9

1. Für Pferde und andere Einhufer wird durch das Bezirksamt ein Pferdepaß ausgestellt. Der Paß ist bei Benutzung des Tieres auf öffentlichen Straßen und Wegen von dem Lenker oder Reiter des Tieres mitzuführen und bei Aufforderung der Polizei oder sonstigen behördlichen Kontrollorganen zur Prüfung auszuhändigen.

2. Bei Besitzwechsel oder Stallwechsel des Tieres ist die Abmeldung durch das Bezirksamt ira Passe zu bescheinigen. Bei Abgang des Tieres durch Tod oder Schlachtung ist der Paß mit der Abmeldung des Tieres dem Bezirksamt zurückzugeben. Bei Verlust oder Unkenntlichkeit des Pferdepasses ist dem Bezirksamt unverzüglich Meldung zu erstatten. Bis zur gebührenpflichtigen Erneuerung des Passes gilt das betreffende Tier als nicht gemeldet.

## § 10

1. Der Verkauf oder die Abgabe meldepflichtiger Tiere aus dem Bereich eines Sektors in einen anderen oder über die Grenze von Groß-Berlin unterliegt gemäß II 5 (2) und 7 der Verordnung der Erlaubnis des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, und des Sektorkommandante.

Anträge auf Genehmigung der Abgabe sind über das Bezirksamt an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, zu richten.

2. Die Ablieferung seuchverdächtiger oder seuchenkranker Schiachttiere an einen Schlachthof (Sohlachthaus) außerhalb der Sektorgrenze erfolgt nach schriftlicher Anordnung des für die Stallhaltung zuständigen Amtstierarztes. Das bei der Schlachtung als tauglich befundene Fleisch hat der Schlachthof dem für die Stallhaltung zuständigen Bezirksamt herauszugeben.

## § 11

Bei jedem Transport meldepflichtiger Tiere ist ein Transportbegleitschein mitzuführen. Der Transportbegleitschein ist zu beantragen:

- bei Besitzwechsel des Tieres vom Empfänger gemäß § 1 (2) dieser Ausführungsvorschrift,
- bei Ablieferung von Schlachtvieh oder bei Transport von Tieren zur Behandlung in tierärztlichen Kliniken vom Besitzer gemäß § 1 (2) dieser Ausführungsvorschrift,
- bei Einfuhr von Tieren in das Stadtgebiet von Groß-Berlin vom Empfänger beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung,
- bei Ausfuhr von Tieren über die Grenze von Groß-Berlin vom Veräußerer beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung.

## § 12

Die Attsführungsvorschrift tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung für Ernährung  
Fuellsack

## Gebührenordnung

## zur Verordnung über die Haltung, den Ankauf und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere

Gemäß § 6 der Verordnung über die Haltung, den Ankauf und Verkauf und die Anmeldepflicht lebender Tiere vom 15. Juli 1947 wird folgende Gebührenordnung erlassen:

## § 1

Die Kennzeichnung der meldepflichtigen Tiere durch Huf- oder Halsbrand, Ohrnummer oder Tätowierung, die Anerkennung der Kennzeichnung sowie die Ausfertigung von Pferdepassen, Schlusscheinen, Viehtransportbegleitscheinen und Erneuerung der Tierbestandslisten des Tierhalters ist gebührenpflichtig.

## § 2

Folgende Gebühren werden festgesetzt:

- für Kennzeichnung von Pferden oder anderen Einhufern durch Huf- oder Halsbrand ..... je Tier 3,— RM
- für Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen durch Ohrnummer oder Tätowierung ..... je Tier 0,50 RM
- für Ausstellung eines Pferdepasses ..... 2,— RM
- für Abgabe eines Schlusscheines ..... 0,30 RM
- für Ausstellung eines Viehtransportbegleitscheines ..... 0,50 RM
- für Erneuerung der Tierbestandsliste des Tierhalters ..... je Tier 0,50 RM

## § 3

Die Gebühren sind bei Kennzeichnung oder Anerkennung der Kennzeichnung der Tiere sowie bei Aushändigung der in § 2 genannten Bescheinigungen fällig.

Die Einziehung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 4

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung für Ernährung  
Fuellsack

## Ergänzung zur Verordnung über die Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Jahre 1947 im Gebiet von Groß-Berlin

Die Verordnung vom 24. Juli 1947 (VOBl. S. 147) wird durch folgende Einleitung ergänzt:

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) erläßt der Magistrat von Groß-Berlin folgende Verordnung über die Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Jahre 1947 im Gebiet von Groß-Berlin.

Berlin C 2, den 31. Juli 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister:  
I. V. L. Schroeder

## Verlängerte Gültigkeit von Lebensmittel-Bezugsrechten

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I, Seite 1524) und im Rahmen der Ermächtigung durch den Befehl der Alliierten Kommandantur Berlin vom 27. Mai 1946—Food/I (Mai 4946) 13— wird bestimmt:

- Folgende Bezugsrechte behalten ihre Gültigkeit über den 31. Juli 1947 hinaus, soweit Ware zur Belieferung dieser Abschnitte in den einzelnen Verwaltungsbezirken noch nicht bereitgestellt werden konnte:
  - die Gemüseabschnitte G 1 bis G 4 der Juli-Lebensmittelkarte — sie gelten bis zura 31. August 1947 —,
  - außerdem in den Verwaltungsbezirken Wedding und Reinickendorf: die Gemüseabschnitte G 2 bis G 4 der April-Lebensmittelkarte und die Gemüseabschnitte G 1 bis G 4 der Mai- und der Juni-Lebensmittelkarte — auch sie gelten bis zura 31. August 1947 —.
 Die Abschnitte zu b) müssen die Überdruckziffern 3 (Wedding) bzw. 20 (Reinickendorf) tragen.
- Die einzelnen Verwaltungsbezirke sind ermächtigt, einen vorzeitigen Verfalltag für die genannten Bezugsrechte zu bestimmen.
- Kleinhandsgeschäften, Gaststätten usw. ist nicht gestattet, verfallene Bezugsrechte zu beliefern oder Gutscheine über demnächst verfallende Bezugsrechte auszugeben.
- Zu widerhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, Seite 734) aus.

Berlin, den 2. August 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
I. V. L. Schroeder

## Arbeit

V  
Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit

Erster Abschnitt  
Regelung der Zuständigkeiten

## § 1-r.

Für den Raum von Groß-Berlin gehen die im Gesetz über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. 10. 1939 vorgesehenen Zuständigkeiten und Befugnisse auf folgende Stellen über:

- Die Befugnisse des Reichsarbeitsrats; rasters auf die Alliierte Kommandantur Berlin.
- Die Befugnisse der Reichstreuhand der Arbeit auf die Abteilung für Arbeit, Hauptamt für Arbeiterecht, Lohn- und Tariffragen.
- Die Befugnisse des Gewerbeaufsichtsamtes und der Gewerbeaufsichtsbeamten auf die Abteilung für Arbeit, Hauptamt für Arbeiterschutz.

## § 2

- Die in § 20 Nr. 2 des Gesetzes über die Heimarbeit getroffene Bestimmung über Festsetzung der Entgelte durch Betriebsordnung gemäß § 5 des Gesetzes nicht mehr geltenden Gesetzes zur Ordnung nationaler Arbeit wird durch das Betriebsgesetz (Gesetz 22 des Kontrollrates vom 10. 4. 1946) geregelt.  
An Stelle der in § 20 Nr. 2 und 3 angegebenen Zuständigkeiten aus §§ 27 Abs. 3 und 32 Abs. 2 des AOG tritt das Kommuniqué der Alliierten Kommandantur Berlin vom 14. 1. 1946 und die Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin betreffend Errichtung eines Tarifregistere § 1 vom 16. 2. 1946.
- An Stelle des im § 21 Abs. 2 angeführten § 34 des AOG tritt die Vorschrift von § 2 des Gesetzes.

## § 3

An die Stelle der im § 31. des Gesetzes über die Heimarbeit als Zehlungsteile bestimmten Reichskassen treten die Kassen der Bezirksarbeitsämter.

## Zweiter Abschnitt

Persönlicher Geltungsbereich des Gesetzes über die Heimarbeit

## § 4. Zuständigkeit für die Gleichstellung

Die Gleichstellung gemäß § 2 Abs. 2, 3 des Gesetzes wird von der Abteilung für Arbeit, Hauptamt für Arbeiterecht, Lohn- und Tariffragen, ausgesprochen.

## § 5. Umfang der Gleichstellung

Die Gleichstellung kann für einzelne Personen, für einzelne der im § 2 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personengruppen oder für einzelne Gewerbebereiche allgemein oder räumlich begrenzt ausgesprochen werden.